Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Föhr-Amrum
Der Amtsdirektor
Postfach 15 80
25933 Wyk auf Föhr

nur per Mail an: j.horn@amtfa.de

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 624 - 76763/2022
Meine Nachricht vom: /

Daniel Möller
daniel.moeller@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1828
Telefax: +49 431 988-6-141828

Gemeinde Alkersum,
Gemeinde Borgsum,
Gemeinde Dunsum,
Gemeinde Midlum,
Gemeinde Nieblum,
Gemeinde Oevenum,
Gemeinde Süderende,
Gemeinde Utersum,
Gemeinde Witsum,
Gemeinde Wrixum,
Stadt Wyk auf Föhr

durch das Amt Föhr-Amrum

Landrat des Kreises Nordfriesland
Fachdienst Klimaschutz und
nachhaltige Raumentwicklung
Postfach 11 40
25801 Husum

nur per Mail an: planung@nordfriesland.de

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
➔ Referat V 53 (Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, UVP, Sport und Erholung, Landes-Biodiversitätsstrategie)

nur per Mail an: thomas.waelter@mekun.landsh.de

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
➔ Referat VII 20 (Wirtschafts- und Mittelstandspolitik, Handwerk)

nur per Mail an: soenke.steffen@wimi.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
➔ Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

nur per Mail an: bianca.flamming@im.landsh.de

27. Oktober 2022

Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein

Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens im Zusammenhang mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Oldsum, Kreis Nordfriesland

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Oldsum auf der Insel Föhr möchte mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 8 die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um

a) das bestehende Blockheizkraftwerk zu sichern,
b) die Errichtung einer Solarthermieanlage zu ermöglichen und
c) eine weitere gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Vorhaben sollen auf einer ca. 3,7 ha großen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Fläche im Anschluss an die Ortslage im Bereich der Straße *Waasterstig* umgesetzt werden.

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409) – LEP-Fortschreibung 2021 – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – RPl V. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-

H. Seite 739) – LEP Wind – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 1082) – RPl Wind – maßgeblich.

Gemäß Ziffer 4.1 Abs. 3 sowie Ziffer 6.4 Nr. 7 RPl V darf die weitere bauliche Entwicklung auf der Insel Föhr nur innerhalb der in der Regionalplankarte dargestellten Baugebietsgrenzen erfolgen. Das Plangebiet liegt aber überwiegend außerhalb dieser, so dass dieses Ziel der Raumordnung dem Planvorhaben der Gemeinde entgegensteht. Die geplante Entwicklung widerspricht daher dem genannten Ziel der Raumordnung.

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn eine Abweichung aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ROG kann die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen in einem besonderen Verfahren (Zielabweichungsverfahren) entscheiden, dass von Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann.

Ich bitte Sie insoweit hiermit um Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Gemeinde Oldsum **bis zum 23. Dezember 2022**.

Als Anlagen sind die Bauleitplanunterlagen der Gemeinde beigefügt. Sollten Sie weitere zusätzliche Unterlagen/Informationen für die Beurteilung benötigen, bitte ich um entsprechende Mitteilung.
Falls aus Ihrer Sicht die Beteiligung weiterer Fachbehörden/öffentlicher Stellen notwendig sein sollte, bitte ich um umgehende Nachricht.

gez. Daniel Möller